Stadt Halle (Saale) 3. April 2018
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses vom 21.3.2018
Betreff: Anfrage des Stadtrates Herr Wolter (Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM) zum Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)
TOP: 5.2

Herr Wolter fragte, ob die Verwaltung eine Möglichkeit sieht, Verstöße der Mitglieder des Stadtrates gegen den vorgelegten Ehrenkodex zu ahnden?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 32 KVG hat der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Die im Verhaltenskodex niedergelegten Regelungen stellen detaillierte Regelungen dar, was unter einer uneigennützigen und verantwortungsbewussten Geschäftsführung zu verstehen ist.

Eine gröbliche Verletzung dieser Pflicht zur uneigennützigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit stellt nach § 32 Abs. 5 KVG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Entscheidung, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, trifft für Mitglieder des Stadtrates der Stadtrat selbst durch Mehrheitsbeschluss.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister